# Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV)

vom 16. Dezember 2009 (Stand am 1. Januar 2012)

Der Schweizerische Bundesrat.

gestützt auf Artikel 186 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008¹ über die militärischen Informationssysteme (MIG) und Artikel 27c Absatz 7 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000² (BPG),³ verordnet:

### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Personendaten in Informationssystemen und beim Einsatz von Überwachungsmitteln der Armee und der Militärverwaltung durch:

- a. Behörden des Bundes und der Kantone;
- Kommandanten und Kommandostellen der Armee (militärische Kommandos);
- c. die übrigen Angehörigen der Armee;
- d. Dritte, die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Militärwesen erfüllen.

# Art. 2 Grundsätze der Bearbeitung von nicht besonders schützenswerten Personendaten

Die Bestimmungen des MIG gelten sinngemäss auch für:

- a. die Bearbeitung von nicht besonders schützenswerten Personendaten nach dieser Verordnung;
- die nur in dieser Verordnung geregelten Informationssysteme und Überwachungsmittel.

#### AS 2009 6667

- 1 SR **510.91**
- <sup>2</sup> SR 172.220.1
- Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. I der V vom 26. Okt. 2011 über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5589).

### 2. Kapitel: Personalinformationssysteme

### 1. Abschnitt: Personalinformationssystem der Armee

### Art. 3 Kostentragung

- <sup>1</sup> Der Bund trägt die Kosten:
  - a. des Betriebs und der Wartung des Personalinformationssystems der Armee (PISA);
  - b. der Benützung des PISA durch die beteiligten Organe des Bundes;
  - der gesicherten und verschlüsselten Datenübermittlung zwischen dem Bund und den übrigen Stellen nach Artikel 16 Absatz 1 MIG.
- <sup>2</sup> Die übrigen Stellen nach Artikel 16 Absatz 1 MIG tragen die Kosten, die ihnen durch die Anwendung und den Weiterausbau des PISA entstehen.

#### Art. 4 Daten

- <sup>1</sup> Die im PISA enthaltenen Personendaten sind im Anhang 1 aufgeführt.
- <sup>2</sup> Die Daten nach Anhang 1 Ziffern 98–103 werden nur mit Einwilligung der betreffenden Personen erhoben.

### Art. 5 Datenbeschaffung

- <sup>1</sup> Der Führungsstab der Armee und die Kreiskommandanten beschaffen die Daten für das PISA bei den Stellen und Personen nach Artikel 15 MIG.
- <sup>2</sup> Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, militärische Kommandos sowie Dritte, die Daten nach Militärrecht, Wehrpflichtersatzabgaberecht, Militärversicherungsrecht, Militärstrafrecht oder Zivildienstrecht bearbeiten, sind verpflichtet, diese Daten dem Führungsstab der Armee kostenlos zu melden.
- <sup>3</sup> Die für die Einwohnerregister oder vergleichbaren kantonalen Personenregister zuständigen Behörden melden dem zuständigen Kreiskommandanten zuhanden des Führungsstabs der Armee bezüglich der Stellungspflichtigen nach den Artikeln 11 und 27 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995<sup>4</sup> (MG):<sup>5</sup>
  - a.6 am Ende eines Jahres die Schweizer Bürger, die während des Jahres das 17. Altersjahr vollendet haben, mit Namen, Vornamen, Wohnadresse und AHV-Versichertennummer;
  - b. die Hinterlegung oder die Herauslösung der Ausweisschriften;
  - c. die Änderung der Wohnadresse innerhalb der Gemeinde;

<sup>4</sup> SR **510.10** 

Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).

Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).

- d.7 die Aufnahme von M\u00e4nnern im milit\u00e4rdienstpflichtigen Alter in das Schweizer B\u00fcrgerrecht;
- e. Änderungen des Namens;
- f. Änderungen im Bürgerrecht;
- g. den Eintritt des Todes;
- h. ...8.
- <sup>4</sup> Die schweizerischen Vertretungen im Ausland melden dem Führungsstab der Armee:
  - a. die Stellungspflichtigen im Ausland;
  - b. den Eintritt des Todes im Ausland von Schweizern im wehrpflichtigen Alter.
- <sup>5</sup> Die Betreibungs- und die Konkursämter melden dem Führungsstab der Armee unverzüglich Unteroffiziere, Offiziere und Fachoffiziere, die leichtsinnig oder betrügerisch in Konkurs fallen oder fruchtlos gepfändet werden. Sie geben dem Führungsstab der Armee auf Anfrage Auskunft über bisherige und hängige Betreibungsund Konkursverfahren gegen Militärdienstpflichtige.
- <sup>6</sup> Die Untersuchungsbehörden und die Gerichte geben auf Anfrage dem Führungsstab der Armee zur Erwägung eines Ausschlusses von der Militärdienstleistung, einer Mutation oder einer Einberufung zu Ausbildungsdiensten für einen höheren Grad Auskunft über hängige und abgeschlossene Strafverfahren gegen Angehörige der Armee.
- <sup>7</sup> Das Oberauditorat meldet dem Führungsstab der Armee über Stellungspflichtige und Militärdienstpflichtige:
  - a. angeordnete militärgerichtliche Voruntersuchungen und vorläufige Beweisaufnahmen;
  - b. rechtskräftige Einstellungsverfügungen;
  - c. rechtskräftige militärgerichtliche Urteile;
  - d. die Aufhebung von Abwesenheitsurteilen;
  - e. von der Militärjustiz verhängte Disziplinarstrafen.
- 8 Das Bundesamt für Justiz meldet dem Führungsstab der Armee über Stellungspflichtige und Militärdienstpflichtige unverzüglich:
  - die rechtskräftigen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit wegen eines Verbrechens oder Vergehens sowie die freiheitsentziehenden Massnahmen;
  - b. den Widerruf eines bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges;
- Fassung gemäss Ziff. I 5 der V vom 3. Dez. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).
- Aufgehoben durch Ziff. I 5 der V vom 3. Dez. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5971).

c. die Aufhebung einer freiheitsentziehenden Massnahme, deren Ersatz durch eine andere solche Massnahme sowie den Vollzug einer Reststrafe.

<sup>9</sup> Die mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen betrauten Institutionen melden dem Führungsstab der Armee unverzüglich den Eintritt und die Entlassung von Stellungspflichtigen oder Militärdienstpflichtigen.

### 2. Abschnitt: Medizinisches Informationssystem der Armee

#### Art. 6 Daten

Die im Medizinischen Informationssystem der Armee (MEDISA) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 2 aufgeführt.

### **Art. 7** Datenbeschaffung

Die für den Sanitätsdienst der Armee zuständige Stelle beschafft die Daten für das MEDISA bei:

- a. den Stellungspflichtigen aus ärztlichen Fragebogen am Orientierungstag; aus psychologischen und psychiatrischen Fragebogen sowie weiteren medizinischen Befragungen und Untersuchungen am Rekrutierungstag, aus persönlichen Schreiben sowie aus ärztlichen Unterlagen;
- b. den Militärdienst-, Zivildienst- und Schutzdienstpflichtigen aus persönlichen Schreiben sowie aus ärztlichen Unterlagen;
- den Militärärzten und Militärärztinnen der Untersuchungskommissionen aus sanitätsdienstlichen Formularen:
- d. den Truppenärzten und Truppenärztinnen aus sanitätsdienstlichen Formularen:
- e. den angestellten Ärzten und Ärztinnen, Waffenplatz-Ärzten und -Ärztinnen sowie Waffenplatz-Spezialärzten und -ärztinnen aus ärztlichen Unterlagen und sanitätsdienstlichen Formularen:
- f. den zivilen Ärzten und Ärztinnen, die Stellungspflichtige, Militärdienstpflichtige und Zivildienstpflichtige behandeln, aus ärztlichen Unterlagen;
- g. der Vollzugsstelle f\u00fcr den Zivildienst und den von ihr beigezogenen Vertrauens\u00e4rzten und -\u00e4rztinnen;
- h. der Militärversicherung aus amtlichen Schreiben und ärztlichen Unterlagen;
- dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz aus amtlichen Schreiben und ärztlichen Unterlagen.

### 3. Abschnitt: Daten weiterer Personalinformationssysteme

# Art. 8 Informationssystem Rekrutierung (Art. 20 MIG)

Die im Informationssystem Rekrutierung (ITR) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 3 aufgeführt.

# Art. 9 Informationssysteme Patientenerfassung

Die in den Informationssystemen Patientenerfassung (ISPE) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 4 aufgeführt.

# Art. 10 Falldokumentationsdatenbank Psychologisch-pädagogischer Dienst (Art. 38 MIG)

Die in der Falldokumentationsdatenbank des Psychologisch-pädagogischen Dienstes (FallDok PPD) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 5 aufgeführt.

# Art. 11 Informationssystem Evaluation Armee-Aufklärungsdetachement

Die im Informationssystem Evaluation Armee-Aufklärungsdetachement (EAAD) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 6 aufgeführt.

# Art. 12 Informationssystem Sozialer Bereich (Art. 56 MIG)

Die im Informationssystem Sozialer Bereich (ISB) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 7 aufgeführt.

# Art. 13 Informationssystem Personal Verteidigung (Art. 62 MIG)

Die im Informationssystem Personal Verteidigung (IPV) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 8 aufgeführt.

# Art. 14 Informationssystem Personalbewirtschaftung Auslandeinsätze (Art. 68 MIG)

Die im Informationssystem Personalbewirtschaftung Auslandeinsätze (PERAUS) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 9 aufgeführt.

### 4. Abschnitt: Informationssystem Auslandkontakte

### **Art. 15** Zweck und verantwortliches Organ

<sup>1</sup> Das Informationssystem Auslandkontakte (OpenIBV) dient dem Bewilligungsverfahren für alle Auslandkontakte von Personen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Juni 2009<sup>9</sup> über internationale militärische Kontakte sowie der Auswertung dieser Kontakte und der Reiseberichte.

#### Art. 16 Daten

Die im OpenIBV enthaltenen Personendaten sind im Anhang 10 aufgeführt.

### Art. 17 Datenbeschaffung

Der Armeestab beschafft die Daten für das OpenIBV bei den direkten und indirekten Vorgesetzten der betroffenen Person.

### **Art. 18** Datenbekanntgabe

Der Armeestab macht die Daten des OpenIBV den für die Auslandkontakte zuständigen Stellen und Personen, den direkten und indirekten Vorgesetzten der betroffenen Person sowie der Bundesreisezentrale durch Abrufverfahren zugänglich.

### **Art. 19** Datenaufbewahrung

Die Daten des OpenIBV werden nach Abschluss des Auslandkontakts längstens während fünf Jahren aufbewahrt

# 5. Abschnitt: Informationssystem Humanitäre Minenräumung

### **Art. 20** Zweck und verantwortliches Organ

<sup>1</sup> Das Informationssystem Humanitäre Minenräumung (IHMR) dient der Bewirtschaftung des Personalpools für Einsätze in der humanitären Minenräumung.

#### Art. 21 Daten

Die im IHMR enthaltenen Personendaten sind im Anhang 11 aufgeführt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Armeestab betreibt das OpenIBV.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Armeestab betreibt das IHMR

<sup>9</sup> SR **510.215** 

### Art. 22 Datenbeschaffung

Der Armeestab beschafft die Daten für das IHMR bei den Kandidatinnen und Kandidaten für die Aufnahme in den Personalpool.

### **Art. 23** Datenbekanntgabe

Der Armeestab macht die Daten des IHMR dem Chef oder der Chefin Humanitäre Minenräumung durch Abrufverfahren zugänglich.

### Art. 24 Datenaufbewahrung

Die Daten des IHMR werden bis zum Ausscheiden aus dem Personalpool aufbewahrt

### 6. Abschnitt: Informationssystem Verifikationseinsätze

### Art. 25 Zweck und verantwortliches Organ

<sup>1</sup> Das Informationssystem Verifikationseinsätze (IVE) dient dem Einsatz von Personen, die für die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder die Vereinten Nationen Verifikationseinsätze leisten.

#### Art. 26 Daten

Die im IVE enthaltenen Personendaten sind im Anhang 12 aufgeführt.

### **Art. 27** Datenbeschaffung

Der Armeestab beschafft die Daten für das IVE bei den Personen, die sich für Verifikationseinsätze zur Verfügung stellen.

### Art. 28 Datenbekanntgabe

Der Armeestab macht die Daten des IVE nur seinen für die Einsätze zuständigen Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich.

### Art. 29 Datenaufbewahrung

Die Daten des IVE werden nach dem Ausscheiden aus dem Personalpool längstens fünf Jahre aufbewahrt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Armeestab betreibt das IVE.

### 7. Abschnitt: Informationssystem Pontoniere

### **Art. 30** Zweck und verantwortliches Organ

<sup>1</sup> Das Informationssystem Pontoniere (IPont) dient der Ausstellung militärischer Leistungsausweise, der Kontrollführung über die Leistungsprüfungen der Pontonierkurse 1–4 und über den militärischen Schiffsführerausweis, der Kontrolle von Entschädigungen im Bereich der vordienstlichen Ausbildung sowie der Rekrutierung als Pontonier.

### Art. 31 Daten

Die im IPont enthaltenen Personendaten sind im Anhang 13 aufgeführt.

### **Art. 32** Datenbeschaffung

Das Heer beschafft die Daten für das IPont über die freiwillige vordienstliche Ausbildung der angehenden Pontoniere bei den Pontonier- und Wasserfahrvereinen und den angehenden Pontonieren.

### Art. 33 Datenbekanntgabe

<sup>1</sup> Das Heer gibt die Daten des IPont auf Anfrage den für das Pontonierwesen zuständigen Kommandos, den Pontonier- und Wasserfahrvereinen, den Pontonieroffizieren, den Pontonierinstruktoren und den Rekrutierungszentren bekannt.

### **Art. 34** Datenaufbewahrung

Die Daten des IPont werden während zehn Jahren aufbewahrt.

### 8. Abschnitt: 10 Informationssystem Personaldossiers Verteidigung

### **Art. 34***a* Verantwortliches Organ

Der Bereich Personal Verteidigung betreibt das Informationssystem Personal-dossiers Verteidigung (IPDV).

### Art. 34b Zweck

Das IPDV dient der Gruppe Verteidigung zur Verwaltung, Bewirtschaftung und Ablage von Personal- und Abrechnungsdaten der Angestellten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das Heer betreibt das IPont

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es kann die Daten durch Abrufverfahren zugänglich machen.

Eingefügt durch Anhang 4 Ziff. I der V vom 26. Okt. 2011 über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5589).

#### Art. 34c Daten

Die im IPDV enthaltenen Personen- und Abrechnungsdaten sind in Anhang 13a aufgeführt.

### **Art. 34***d* Datenbeschaffung

Die zuständigen Personalfachbereiche beschaffen die Daten für das IPDV:

- a. aus dem BV PLUS über eine Schnittstelle;
- b. bei den Angestellten und deren direkten Vorgesetzten;
- c. bei den zuständigen Stellen.

### **Art. 34***e* Datenbekanntgabe

- <sup>1</sup> Die zuständigen Personalfachbereiche Verteidigung erteilen folgenden Stellen und Personen die Berechtigung, im Abrufverfahren auf das IPDV zuzugreifen:
  - a. den Angestellten für die Einsicht und die Bearbeitung ihrer Daten;
  - b. den Vorgesetzten f\u00fcr die Einsicht in die Daten der ihnen unterstellten Angestellten sowie f\u00fcr die Kontrolle und Genehmigung der durch ihre Angestellten bearbeiteten eigenen Daten.
- <sup>2</sup> Jeder Zugriff auf das Personaldossier wird elektronisch einer Berechtigungsprüfung unterzogen und protokolliert. Die Protokolle werden von der Führungsunterstützungsbasis der Armee (FUB) während zwei Jahren aufbewahrt.
- <sup>3</sup> Die Personalfachbereiche gleichen die Daten des IPDV regelmässig über die Schnittstelle mit dem BV PLUS ab

### **Art. 34** Datenaufbewahrung

- <sup>1</sup> Die Daten des IPDV werden nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zehn Jahre aufbewahrt.
- <sup>2</sup> Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden sie dem Bundesarchiv zur Übernahme angeboten. Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Daten werden vernichtet.
- <sup>3</sup> Die Ergebnisse von Persönlichkeitstests und Potenzialbeurteilungen werden während fünf Jahren aufbewahrt und anschliessend vernichtet. Diese Frist gilt auch im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
- <sup>4</sup> Die Leistungsbeurteilungen sowie die Entscheide, die auf einer Beurteilung beruhen, werden während fünf Jahren aufbewahrt. Sie können ausnahmsweise länger aufbewahrt werden, wenn ein Rechtsstreit über Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis dies rechtfertigt. In solchen Fällen werden sie längstens bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

### 3. Kapitel: Führungsinformationssysteme

### 1. Abschnitt: Daten der Führungsinformationssysteme nach MIG

# Art. 35 Informations- und Einsatz-System Koordinierter Sanitätsdienst

# Art. 36 Informationssystem Kontrolle der Angehörigen der Armee

Die im Informationssystem Kontrolle der Angehörigen der Armee (AdA-Kontrolle) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 15 aufgeführt.

# Art. 37 Informationssystem Kommandantenbüro (Art. 86 MIG)

Die im Informationssystem Kommandantenbüro (Mil Office) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 16 aufgeführt.

# Art. 38 Informationssystem Kaderentwicklung (Art. 92 MIG)

Die im Informationssystem Kaderentwicklung (ISKE) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 17 aufgeführt.

# Art. 39 Informationssystem Karriere- und Einsatzplanung (Art. 98 MIG)

Die im Informationssystem Karriere- und Einsatzplanung (KEP) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 18 aufgeführt.

# Art. 40 Führungsinformationssystem Heer (Art. 104 MIG)

Die im Führungsinformationssystem Heer (FIS HE) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 19 aufgeführt.

# Art. 41 Führungsinformationssystem Luftwaffe

Die im Führungsinformationssystem Luftwaffe (FIS LW) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 20 aufgeführt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die im Informations- und Einsatz-System Koordinierter Sanitätsdienst (IES-KSD) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 14 aufgeführt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Daten des IES-KSD werden im Rahmen der Tauglichkeitsbeurteilung in Rekrutierungszentren den zuständigen externen Gutachterinnen und Gutachtern bekannt gegeben.

# Art. 42 Führungsinformationssystem Soldat (Art. 116 MIG)

Die im Führungsinformationssystem Soldat (IMESS) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 21 aufgeführt.

#### 2. Abschnitt: ...

Art. 43-4711

### 3. Abschnitt: Auftragsinformationssystem

### **Art. 48** Zweck und verantwortliches Organ

- <sup>1</sup> Das Auftragsinformationssystem (AIS) dient der Verwaltung der Benutzer und deren Konten des Datennetzwerkes des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).
- <sup>2</sup> Die Führungsunterstützungsbasis der Armee (FUB) betreibt das AIS.

#### Art. 49 Daten

Die im AIS enthaltenen Personendaten sind in Anhang 23 aufgeführt.

### **Art. 50** Datenbeschaffung

Die FUB beschafft die Daten für das AIS aus dem PISA und bei den Personen und Stellen, die Angehörige der Armee einsetzen.

### Art. 51 Datenbekanntgabe

Die FUB macht die Daten des AIS zugänglich:

- a. den Benutzern des Datennetzwerkes VBS: die Daten nach Anhang 23 Ziffern 1–26:
- den für die Verwaltung des Datennetzwerkes VBS zuständigen Personen: die Daten nach Anhang 23 Ziffern 27–31.

### Art. 52 Datenaufbewahrung

Die Daten des AIS werden längstens während zehn Jahren nach Erlöschen des Benutzungsrechtes aufbewahrt.

Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 6. Juli 2011, mit Wirkung seit 1. Aug. 2011 (AS 2011 3323).

#### 4. Abschnitt:

# Informationssystem Swiss Defence Public Key Infrastructure

### Art. 53 Zweck und verantwortliches Organ

- <sup>1</sup> Das Informationssystem Swiss Defence Public Key Infrastructure (SD-PKI) dient der Verwaltung der Zertifikate und Schlüssel der Benutzerinnen und Benutzer:
  - a. der Informatik der Waffensysteme und der Führungs- und Einsatzssysteme der Armee, und
  - b 12

### Art. 54 Daten

Die im SD-PKI enthaltenen Personendaten sind in Anhang 24 aufgeführt.

### Art. 55 Datenbeschaffung

Die FUB beschafft die Daten für das SD-PKI aus dem PISA und dem AIS.

### Art. 56 Datenbekanntgabe

- <sup>1</sup> Die FUB macht die Daten des SD-PKI den für die Authentisierung der Benutzer und die Ausstellung des persönlichen Schlüsselträger zuständigen Personen und Stellen durch Abrufverfahren zugänglich.
- <sup>2</sup> Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten einen persönlichen Schlüsselträger, der ihren Namen, Vornamen und die Zertifikate enthält.

### **Art. 57** Datenaufbewahrung

Die Daten des SD-PKI werden längstens während zehn Jahren nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats aufbewahrt.

# 4. Kapitel: Ausbildungsinformationssysteme

### 1. Abschnitt: Daten der Ausbildungsinformationssysteme nach MIG

# Art. 58 Informationssysteme von Simulatoren (Art. 122 MIG)

Die in Informationssystemen von Simulatoren enthaltenen Personendaten sind im Anhang 25 aufgeführt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die FUB betreibt das SD-PKI.

<sup>12</sup> Siehe Art. 78 Abs. 2.

# Art. 59 Informationssystem Ausbildungskontrolle (Art. 128 MIG)

Die im Informationssystem Ausbildungskontrolle (OpenControl) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 26 aufgeführt.

# Art. 60 Informationssystem Schulungsnachweis Gute Herstellungspraxis (Art. 134 MIG)

Die im Informationssystem Schulungsnachweis Gute Herstellungspraxis (ISGMP) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 27 aufgeführt.

# Art. 61 Informationssystem Militärische Fahrberechtigungen (Art. 140 MIG)

Die im Informationssystem Militärische Fahrberechtigungen (MIFA) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 28 aufgeführt.

### 2. Abschnitt: Informationssystem Führungsausbildung

### **Art. 62** Zweck und verantwortliches Organ

- <sup>1</sup> Das Informationssystem Führungsausbildung (ISFA) dient der Ausbildungskontrolle und der Analyse der Ausbildungsresultate.
- <sup>2</sup> Der Führungsstab der Armee betreibt das ISFA.

#### Art. 63 Daten

Die im ISFA enthaltenen Personendaten sind im Anhang 29 aufgeführt.

### **Art. 64** Datenbeschaffung

Der Führungsstab der Armee beschafft die Daten für das ISFA:

- a. bei der betreffenden Person;
- b. bei den militärischen Vorgesetzten der betreffenden Person;
- c. bei den zuständigen Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung;
- d. aus dem PISA.

### Art. 65 Datenbekanntgabe

- <sup>1</sup> Der Führungsstab der Armee macht die Daten des ISFA den Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich:
  - a. die für die Eingabe der Daten in das ISFA zuständig sind;
  - die für die Koordination der Prüfungen für die Module 1–5 nach Anhang 29 zuständig sind.

- <sup>2</sup> Die Daten des ISFA werden bekannt gegeben:
  - a. der für die Ausstellung des Zertifikats über die erfolgreiche Absolvierung der Module 1–5 zuständigen zivilen Stelle;
  - b. den im ISFA erfassten Personen als persönlicher Ausbildungsnachweis.

### Art. 66 Datenaufbewahrung

Die Daten der ISFA werden während fünf Jahren aufbewahrt.

### 3. Abschnitt:13 Informationssystem Ausbildungsmanagement

### **Art. 66***a* Zweck und verantwortliches Organ

<sup>1</sup> Das Informationssystem Ausbildungsmanagement (Learning Management System VBS; LMS VBS) ist eine Online-Lernplattform für Angehörige der Armee sowie Angestellte des VBS und dient der Ausbildung sowie der Ausbildungsführung und -kontrolle.

<sup>2</sup> Der Führungsstab der Armee betreibt das LMS VBS.

#### Art. 66b Daten

Die im LMS VBS enthaltenen Daten sind im Anhang 29a aufgeführt.

### **Art. 66***c* Datenbeschaffung

Der Führungsstab der Armee beschafft die Daten für das LMS VBS:

- a. von Angehörigen der Armee aus dem PISA;
- von Angestellten des VBS bei den direkten und indirekten Vorgesetzten der betreffenden Person;
- c. bei der betreffenden Person.

### **Art. 66***d* Datenbekanntgabe

Der Führungsstab der Armee macht die Daten des LMS VBS folgenden Stellen und Personen durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. der betreffenden Person:
- b. den für die Ausbildungskontrolle der Armee zuständigen Personen;
- c. den für die Ausbildung und Führung zuständigen Personen.

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Juli 2011, in Kraft seit 1. Aug. 2011 (AS 2011 3323).

### **Art. 66***e* Datenaufbewahrung

Die Daten im LMS VBS werden längstens aufbewahrt bis zur:

- a. Entlassung der Angehörigen der Armee aus der Militärdienstpflicht;
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten des VBS.

### 5. Kapitel: Sicherheitsinformationssysteme

# Art. 67 Informationssystem Personensicherheitsprüfung (Art. 146 MIG)

Die im Informationssystem Personensicherheitsprüfung (SIBAD) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 30 aufgeführt.

# Art. 68 Informationssystem Industriesicherheitskontrolle

- <sup>1</sup> Die im Informationssystem Industriesicherheitskontrolle (ISKO) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 30 Ziffern 1–14 und 19–20, die enthaltenen Firmendaten im Anhang 31 aufgeführt.
- <sup>2</sup> Mit dem Prüfungsentscheid und der Sicherheitsstufe dürfen dem Geheimschutzbeauftragten des Arbeitgebers die für die Identifikation der betreffenden Person notwendigen Daten bekannt gegeben werden (Anhang 30 Ziff. 1–10).

# Art. 69 Informationssystem Besuchsanträge

- <sup>1</sup> Die im Informationssystem Besuchsanträge (SIBE) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 32 aufgeführt.
- <sup>2</sup> Mit dem Prüfungsentscheid und der Sicherheitsstufe dürfen den für die Bearbeitung der Besuchsanträge zuständigen Sicherheitsbehörden des zu besuchenden Landes die für die Identifikation der betreffenden Person notwendigen Daten bekannt gegeben werden (Anhang 32 Ziff. 1–10).

# Art. 70 Informationssystem Zutrittskontrolle (Art. 164 MIG)

Die im Informationssystem Zutrittskontrolle (ZUKO) enthaltenen Personendaten sind im Anhang 33 aufgeführt.

### 6. Kapitel: Übrige Informationssysteme

# 1. Abschnitt: Daten der übrigen Informationssysteme nach MIG14

# Art. 71 Informationssystem Schadenzentrum VBS

Die im Informationssystem Schadenzentrum VBS (SCHAWE) enthalten Personendaten sind im Anhang 34 aufgeführt.

# Art. 72 Strategisches Informationssystem Logistik (Art. 176 MIG)

Die im Strategisches Informationssystem Logistik (SISLOG) enthalten Personendaten sind im Anhang 35 aufgeführt.

### 2. Abschnitt:15 Informationssystem Verkehr und Transport

### **Art. 72***a* Zweck und verantwortliches Organ

<sup>1</sup> Das System Verkehr und Transporte der Fachstelle Personenwagen (VT-FSPW) dient der Bewirtschaftung der Fahrzeugflotte der Berufsmilitärs, insbesondere der Führung und betriebswirtschaftlichen Steuerung sowie der Führung der elektronischen Fahrzeugdossiers.

#### Art. 72b Daten

Die im System VT-FSPW enthaltenen Personendaten sind im Anhang 35a aufgeführt.

### **Art. 72***c* Datenbeschaffung

Die Logistikbasis der Armee beschafft die Daten für das VT-FSPW:

- a. bei der betreffenden Person;
- b. beim SISLOG;
- c beim IPV

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Logistikbasis der Armee betreibt das System VT-FSPW.

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Juli 2011, in Kraft seit 1. Aug. 2011 (AS 2011 3323).

Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Juli 2011, in Kraft seit 1. Aug. 2011 (AS 2011 3323).

### **Art. 72***d* Datenbekanntgabe

Die Logistikbasis der Armee gibt den Lieferanten und dem zuständigen Strassenverkehrsamt die für die Immatrikulation nach der Strassenverkehrsgesetzgebung notwendigen Personen- und Fahrzeugdaten bekannt.

### **Art. 72***e* Datenaufbewahrung

Die Daten des VT-FSPW werden nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Gruppe Verteidigung während fünf Jahren aufbewahrt.

### 7. Kapitel: Aufhebung von Informationssystemen

### Art. 73

Das Informationssystem Flugmedizin (FAI-PIS; Art. 42–47 MIG) ist aufgehoben.

# 8. Kapitel: Überwachungsmittel

### Art. 74 Zulässige Überwachungsmittel

- <sup>1</sup> Die Armee und die Militärverwaltung dürfen nur Überwachungsmittel einsetzen, die ordentlich beschafft wurden oder sich in der Evaluation, Truppenerprobung oder Einführung befinden und deren Einsatz zum konkreten Auftrag verhältnismässig ist.
- <sup>2</sup> Die zivilen Behörden erbringen bei der Einreichung eines Gesuches um Einsatz von luftgestützten Überwachungsmitteln den Nachweis, dass die Rechtsgrundlagen nach Artikel 183 Absatz 2 MIG bestehen. Die Gruppe Verteidigung überprüft den Nachweis. Fehlen die Rechtsgrundlagen, so wird das Gesuch nicht bewilligt.
- <sup>3</sup> Die Gruppe Verteidigung berichtet dem VBS jährlich zuhanden der Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte über:
  - a. die Art, Dauer und Anzahl der Einsätze nach Artikel 181 Absatz 2 MIG;
  - b. die Art der verwendeten Überwachungsmittel;
  - c. die Behörden, zugunsten derer die Einsätze erfolgt sind.

#### Art. 75 Verdeckter Einsatz

Überwachungsmittel dürfen verdeckt eingesetzt werden, wenn sonst die Erfüllung der Aufgaben gefährdet wäre; insbesondere:

- a. wenn Informationen beschafft werden müssen, die bei einem offenen Einsatz nicht preisgegeben würden;
- zum Schutz der Personen und Stellen, die die Überwachungsmittel einsetzen:
- c. wenn ein offener Einsatz unmöglich ist.

# Art. 76 Datenbekanntgabe

Als für die Strafverfolgung von Bedeutung gelten Daten über:

- a. Handlungen, die strafbar sein könnten;
- b. Informationen, die zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten beitragen könnten.

# 9. Kapitel: Schlussbestimmungen

### **Art. 77** Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang 36 geregelt.

### Art. 78 Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- <sup>2</sup> Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b gilt längstens bis am 30. Juni 2011.

Anhang 116 (Art. 4)

### **Daten des PISA**

#### Personalien

- AHV-Versichertennummer
- Name
- 3. Vorname
- 4. Geburtsdatum (mit Anzeige des aktuellen Alters)
- Geschlecht
- 6. Ausgeübter Beruf
- 7. Wohnadresse
- 8. Wohngemeinde
- 9. Heimatgemeinde(n)
- 10. Heimatkanton(e)
- 11. Muttersprache
- 12. Datum der Änderungen der Personalien
- 13. Einbürgerung nach dem 20. Altersjahr mit Datum

### Kontrolldaten

- Datum der An- und Abmeldung bei der zuständigen kantonalen Militärbehörde
- 15. Nachforschung über den Aufenthalt
- 16. Frühere Wohngemeinde(n)
- 17. Auslandurlaub
- Ausschreibung im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) bei unbekanntem Aufenthalt
- 19. Status als Grenzgänger/in
- 20. Vermisstenerklärung

### Rekrutierungsdaten

- Daten zur Ausstellung des Marschbefehls für den Orientierungstag und die Rekrutierung
- 22. Wunschzeitpunkt der Rekrutierung
- 23. Rekrutierungsdatum

Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 1 der V vom 6. Juli 2011, in Kraft seit 1. Aug. 2011 (AS 2011 3323).

- 24. Rekrutierungskanton
- 25. Tauglichkeit, mit Datum und Angabe der Marsch-, Trag- und Hebefähigkeit
- 26. Bestandener Sehtest
- 27. Kaderbeurteilung und -empfehlung Stufe I
- 28. Truppengattung, Dienstzweig oder Dienst sowie Funktion
- 29. Verwaltende Stelle
- 30. Zeitpunkt der Rekrutenschule und Zuteilung in eine Rekrutenschule
- 31. Information über die Absolvierung des Orientierungstages
- 32. Anzahl geleistete Rekrutierungstage
- 33. Tauglichkeit für den Zivilschutz, mit Datum und Angabe der Grundfunktion im Zivilschutz

### Einteilung, Grad, Funktion und Ausbildung

- 34. Zugehörigkeit zu einer Truppengattung, einem Dienst oder einem Dienstzweig sowie zum Generalstab oder Rotkreuzdienst, mit Datum
- 35. Einteilungsformation mit Datum der Einteilung
- 36. Formationsdaten, Gliederung mit Bezeichnung, Texten und Nummern, Funktionen Graden Sollbeständen
- 37. Einheitsdaten mit Sprachcode, Angabe der kontrollführenden Stelle, der Militärleitzahl sowie der für die besonderen Aufgaben zuständigen Kantone
- 38. Zugseinteilung in der Formation
- 39. Grad oder Offiziersfunktion mit Datum der Beförderung oder Ernennung
- 40. Stellendaten bei höheren Unteroffizieren und Offizieren
- 41. Ausübung einer Funktion in Vertretung, Übertragung eines Kommandos oder einer Funktion ad interim
- 42. Funktion mit Datum der Übernahme
- 43. Neueinteilung und Versetzung, mit Datum
- 44. Besondere militärische Ausbildung
- 45. Besondere Ausrüstung, mit Angabe allfälliger Nummer der Gegenstände
- 46. Hinterlegung oder Abnahme der Ausrüstung (inkl. Taschenmunition) mit Datum
- 47. Militärische Fach- oder Fähigkeitsausweise, mit Jahr des Erwerbs oder der Erneuerung
- 48. Erstmalige Verleihung einer Auszeichnung
- 49. Kaderbeurteilung und -empfehlung Stufen II-IV und Z
- Eignungsprüfung und Personensicherheitsprüfung mit Art und Datum der Prüfung

- 51. Daten zur Ausstellung des militärischen Führerausweises sowie Ausschluss vom Erwerb oder Besitz eines militärischen Führerausweises
- 52. Besondere Bezeichnung der Angehörigen der Armee, die Einsätze im Friedensförderungsdienst leisten
- Zugehörigkeit zu den nicht in Formationen Eingeteilten nach Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2003<sup>17</sup> über die Organisation der Armee
- 54. Status der Erfüllung der ausserdienstlichen Schiesspflicht
- 55. Aufgebot vor eine sanitarische Untersuchungskommission
- Verfügungen Sanitarischer Untersuchungskommissionen über die Tauglichkeit nach der Rekrutierung
- 57. Einreichung eines Gesuchs um Zulassung zum waffenlosen Militärdienst oder zum Zivildienst, mit Datum des Eingangs des Gesuches bei der Entscheidstelle
- 58. Prüfung eines Ausschlusses von der Militärdienstleistung oder einer Enthebung vom Kommando oder von der Funktion (Ausschluss pendent)
- 59. Daten für die Vorbereitung der Entlassung aus der Militärdienstpflicht
- 60. Entlassung aus der Militärdienstpflicht oder aus dem Rotkreuzdienst
- 61. Verlust des Schweizer Bürgerrechts
- 62. Tod

#### Dienstleistungen

- 63. Daten für die Ausstellung des Marschbefehls (militärisches Aufgebotstableau und Detailangaben)
- 64. Verschiebung und Dispensation von Dienstleistungen mit Angabe des Grundes und des Jahres der Verschiebung oder der Dispensation
- 65. Nichteinrücken in Dienstleistungen, Entlassung am Einrückungstag oder vorzeitige Entlassung, mit Angabe des Grundes
- Nicht bestandener Ausbildungsdienst mit Angabe der Art des Dienstes und des Grundes des Nichtbestehens
- 67. Dienstleistungen im Einzelnen, mit Angaben über: Datum, Schule, Lehrgang, Kurs oder Übung sowie Art des Dienstes, Anzahl der geleisteten und der anrechenbaren Tage sowie Grund für die nicht anrechenbaren Tage, Nachholung, Vorausleistung oder freiwillige Dienstleistung
- 68. Vorschlag für die Ausbildung zu einem höheren Grad oder für eine neue Funktion, mit Angaben über Art, Herkunft und Datum des Vorschlags, Zeitpunkt, Art und Verlauf der Weiterausbildung (Planungsmodul unteres Milizkader), vorgesehene Schule oder Lehrgang sowie Funktion, Grad und Einteilung im höheren Grad

- Gesamtnote der Qualifikationen von Angehörigen der Armee mit Mannschaftsgraden sowie von Unteroffizieren
- 70. Anzahl der Diensttage, die der Militärdienstpflichtige bereits geleistet hat und noch leisten muss
- 71. Schulungsprogramme, Kontingente, Kursanmeldung, -übersicht und Warteliste
- 72. Karriere- und Laufbahnplanung, -ziele, -möglichkeiten sowie Anforderungsprofile

### Status nach Militärgesetz

- Befreiung von der Militärdienstpflicht nach den Artikeln 4, 18, und 49 Absatz 2 MG<sup>18</sup>; bei Artikel 18 MG mit Angabe der Nummer des Antragstellers
- 74. Zuweisung zu den nicht eingeteilten Doppelbürgern nach Artikel 5 MG
- 75. Zuteilung und Zuweisung von Personen an die Armee nach Artikel 6 MG
- 76. Befreiung von der Rekrutierung nach Artikel 8 MG
- Verlängerung der Militärdienstpflicht oder Status als Spezialist nach Artikel 13 MG
- 78. Zulassung zum waffenlosen Militärdienst nach Artikel 16 MG
- Befreiung vom Ausbildungsdienst und vom Assistenzdienst nach Artikel 17 MG
- 80. Ausschluss von der Militärdienstleistung nach den Artikeln 21–24 MG
- 81. Enthebung vom Kommando oder von der Funktion nach Artikel 24 MG
- 82. Dienstuntauglichkeit
- 83. Freistellung vom Militärdienst nach Artikel 61 MG
- Dispensation vom Assistenz- und Aktivdienst nach Artikel 145 MG, mit Angabe des Datums der Anordnung, der Nummer des Antragstellers und der unentbehrlichen Tätigkeit
- Zulassung zum Zivildienst nach Artikel 10 des Zivildienstgesetzes vom
   Oktober 1995<sup>19</sup>
- Aufhebung einer Zuweisung zu den nicht eingeteilten Doppelbürgern oder einer Befreiung von der Militärdienstpflicht
- 87. Wiederzulassung zur Militärdienstpflicht
- Status als militärisches Personal oder als Richter oder Ersatzrichter nach Militärstrafprozess vom 23. März 1979<sup>20</sup>
- 89. Datum der Statusbegründung oder -änderung

<sup>18</sup> SR 510.10

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> SR **824.0** 

<sup>20</sup> SR **322.1** 

#### Strafen, Nebenstrafen und strafrechtliche Massnahmen

- Rechtskräftige Disziplinarstrafen für Disziplinarfehler, die ausserhalb der Dienstzeit begangen werden, mit Art und Grund der Disziplinarstrafe und Strafmass
- 91. Militärgerichtliche Handlungen (Beweisaufnahmen, Voruntersuchungen)
- Rechtskräftige Verurteilungen mit Sanktion, verletztem Gesetz, Art der Strafe, Strafmass, Art des Vollzuges und Vollzugskanton
- 93. Ausschluss aus der Armee gestützt auf das Militärstrafgesetz<sup>21</sup>
- 94. Degradation
- 95. Antritt des Strafvollzuges und Entlassung aus dem Strafvollzug
- 96. Datum des Urteils
- 97. Aufgebotsstopp nach Artikel 22 oder 66 Absatz 2 der Verordnung vom 19. November 2003<sup>22</sup> über die Militärdienstpflicht

### Mit Einwilligung der betreffenden Person erhobene Daten

- 98. Besondere zivile Kenntnisse (wie Sprachen, Spezialausbildung)
- 99. Telefon- und Telefaxnummern
- 100. E-Mail-Adresse
- 101. Postzustelladresse
- 102. Freiwillige Verlängerung der Militärdienstpflicht
- 103. Sperrung der Weitergabe von Daten nach Artikel 147 Absatz 4 MG

### Geschäftskontrolle und Korrespondenzverwaltung

- 104. Geschäftskontrolle, mit Datum der einzelnen Geschäftsvorfälle und mutierender Dienststelle
- 105. Elektronisches Dokumenten-Management samt Korrespondenz zum Dienstverschiebungs-, Kontroll- und Qualifikationswesen sowie die Einverständniserklärung zur Durchführung einer Personensicherheitsprüfung

<sup>21</sup> SR **321.0** 

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> SR **512.21** 

Anhang 2 (Art. 6)

### Daten des MEDISA

#### Immer:

- Personalien:
  - a. Name:
  - b. Vorname;
  - c. Adresse:
  - d. AHV-Versichertennummer.
- 2. Daten des ärztlichen Fragebogens vom Orientierungstag (Selbstdeklaration):
  - a. familiäre Krankheiten;
  - b. schulische und berufliche Situation;
  - c. Suchtanamnese:
  - d. Krankheiten und Unfälle;
  - e. persönliche Einschätzung der Fähigkeit, Militärdienst zu leisten;
  - Name des aktuellen Hausarztes oder der Hausärztin.
- Daten der medizinischen Befragungen und Untersuchungen, die bei der Rekrutierung erfasst werden:
  - a. anamnestische Angaben (in Ergänzung zu den im ärztlichen Fragebogen [Formular 3.4] erwähnten medizinischen Problemen);
  - b. Körpermasse (Gewicht, Grösse);
  - c. Hör- und Sehfähigkeit;
  - d. medizinischer Status (Untersuchung von: Skelettapparat, Weichteilen, Herz-Lungenorganen, Abdomen, Geschlechtsorgan [nur bei Männern]);
  - e. EKG;
  - f. Lungenfunktionstest;
  - g. psychologische und psychiatrische Daten:
    - Resultate der Tests (Resultate in Zahlen, keine Fragebogen),
    - medizinischer Untersuchungsbefund der Fachpersonen;
  - n. körperliche Leistungsfähigkeit (Sportresultate).

#### Wenn vorhanden:

- 4. freiwillige Untersuchungen bei der Rekrutierung:
  - a. Laboruntersuchung (Blutparameter: Hämatologie, Chemie, Infektiologie);
  - b. Thoraxröntgen;
  - c. Röntgen anderer Strukturen (bei Indikation);
  - d. Impfungen.

- 5. Zusatzuntersuchungen bei der Rekrutierung (problemorientiert: z. B. ausführlicher medizinischer Status zu einem Organ, Belastungs-EKG).
- Zeugnisse und Gutachten von militärischen und zivilen Ärzten und Ärztinnen:
  - a. Zeugnisse von zivilen Ärzten und Ärztinnen, eingebracht durch Stellungspflichtige/Angehörige der Armee oder eingefordert durch militärische Ärzte und Ärztinnen und durch den Militärärztlichen Dienst der LBA:
  - medizinische Unterlagen der militärischen Ärzte und Ärztinnen aus Schulen und Kursen.
- 7. Zeugnisse sowie Stellungnahmen von nichtärztlichen Fachpersonen:
  - a. Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen, Psychologen und Psychologinnen, Sozialdienst usw.;
  - b. Familienangehörige, Arbeitgeber, Rechtsbeistand usw.
- 8. amtliche Dokumente (Auswahl):
  - Untersuchungsrichter und Untersuchungsrichterinnen, Auditorat (Anfragen zu Tauglichkeit zur Zeit der Tat);
  - b. Polizeirapport, Kreiskommando (Anfrage zu Waffenrückgabe).
- Korrespondenz mit dem Stellungspflichtigen und mit Militär- oder Schutzdienstpflichtigen:
  - zu Diensttauglichkeit oder Dienstfähigkeit;
  - bei medizinischer Anfrage des Stellungspflichtigen/des oder der Angehörigen der Armee an den Militärärztlichen Dienst der LBA.
- 10. Korrespondenz mit offiziellen Stellen (Auswahl):
  - a. medizinische Anfrage der Militärversicherung;
  - b. Wehrpflichtersatz;
  - Zivilschutz.
- 11. Daten, die notwendig sind für die medizinische und psychologische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von zivildienstpflichtigen Personen:
  - Zeugnisse von zivilen Ärzten und Ärztinnen, eingebracht durch die Vollzugsstelle für den Zivildienst oder durch die zivildienstpflichtige Person oder eingefordert durch Ärzte und Ärztinnen der für den Sanitätsdienst der Armee zuständigen Stelle;
  - b. Zeugnisse sowie Stellungnahmen von nichtärztlichen Fachpersonen nach Ziffer 7;
  - Korrespondenz mit der zivildienstpflichtigen Person zur Arbeitsfähigkeit;
  - d. Befund der Ärzte und Ärztinnen der für den Sanitätsdienst der Armee zuständigen Stelle über das Ausmass der Arbeitsfähigkeit der zivildienstpflichtigen Person und Angaben über die sich aufdrängenden Massnahmen.

Anhang 3 (Art. 8)

# **Daten des ITR**

- 1. Name
- 2. Vorname
- 3. AHV-Versichertennummer
- 4. Adresse
- 5. Beruf
- 6. Heimatort
- 7. Truppengattung
- 8. Rekrutierungsdatum
- 9. Rekrutierungszone
- 10. Rekrutierungskreis
- 11. Aufbietender Kanton
- 12. Leistungsfähigkeit
- 13. Militärische Funktion
- 14. Zivilschutzfunktion

Anhang 4 (Art. 9)

# **Daten des ISPE**

- 1. Personalien
- 2. Art der Visite
- 3. Diagnose
- 4. Entscheid über den Ort der Behandlung
- 5. Ein- und Austrittsdaten der Patientinnen und Patienten
- 6. verfügte Dispensationen
- 7. durchgeführte Untersuchungen

Anhang 5 (Art. 10)

# Daten der FallDok PPD

- 1. Name
- 2. Vorname
- 3. Adresse
- 4. Geburtsdatum
- 5. AHV-Versichertennummer
- 6. Einteilung
- 7. Grad
- 8. Funktion
- 9. Ausbildung in der Armee
- 10. Arbeitsort
- 11. Ausbildung
- 12. Beruf
- 13. Familie
- 14. sanitätsdienstliche Daten psychologischer oder psychiatrischer Herkunft
- 15. Finanzielle Situation
- 16. Sprachkenntnisse
- 17. Resultate von psychologischen Tests
- 18. Aktuelle Situation Rekrutenschule
- 19. Schulen

*Anhang 6* (Art. 11)

### **Daten des EAAD**

- 1. Name
- 2. Vorname
- 3 Grad
- AHV-Versichertennummer
- 5. militärische Einteilung
- 6. Truppengattung, Dienst oder Dienstzweig
- 7. Funktion
- 8. Besondere militärische Ausbildung
- 9. Wohnadresse und -gemeinde
- 10. Geburtsdatum und -ort
- 11. Heimatgemeinde und -kanton
- 12. Muttersprache
- 13. Erlernter und ausgeübter Beruf
- 14. Zivilstand
- 15. Resultate der Eignungsprüfungen AAD mit Datum
- Daten über die Durchführung und das Ergebnis von Personensicherheitsüberprüfungen
- Daten nach den Artikeln 27 und 28 des Bundespersonalgesetzes vom 24 März 2000<sup>23</sup>

### Zusätzlich bei einer Anstellung im AAD 10:

- 18. Angaben zum Arbeitsverhältnis, insbesondere Arbeitsvertrag
- Arbeitsort
- Daten der Grundbereitschaft für Auslandeinsätze (Impfstatus, Blutgruppe), die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind
- Daten über die Verwendung im AAD, insbesondere Teilnahme an Auslandeinsätzen, Kurse und Auslandkommandierungen
- Daten über die erworbenen Brevets und Ausbildungen im AAD mit Erwerbsdatum, Resultat und Verfalldatum
- 23 Daten für den Verstorbenen- und Vermisstendienst

<sup>23</sup> SR 172.220.1

### Mit Einwilligung der betreffenden Person erhobene Daten:

- 24. Detailangaben über Personaldokumente (Pass, ID, Führerschein, Fahrzeugausweis, Personalausweis etc.)
- besondere zivile Kenntnisse und Ausweise (wie Sprachen, Spezialausbildung)
- 26. Notfalladressen der engsten Angehörigen
- 27. Telefon- und Telefaxnummern
- 28. E-Mail-Adresse
- 29. Adressen des Zahn- und Hausarztes
- 30. Daten der Karriere- und Nachfolgeplanung
- 31. weitere Daten, die von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden

Anhang 7 (Art. 12)

# **Daten des ISB**

- 1. Name
- 2. Vorname
- 3. Adresse
- 4. Geburtsdatum
- 5. AHV-Versichertennummer
- 6. Einteilung
- 7. Grad
- 8. Funktion
- 9. Sprachkenntnisse
- 10. Geschlecht
- 11. Daten, die von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden

Anhang 8 (Art. 13)

### **Daten des IPV**

- Personalien
- 2. Daten über das Arbeitsverhältnis, den Arbeitsort, die Personalkategorie und die Funktionsbewertung
- 3. Daten über Einteilung, Grad, Funktion, Ausbildung, Qualifikation und Ausrüstung in der Armee und im Zivilschutz
- 4. Daten über den Einsatz in der Armee und im Zivilschutz
- 5. Daten über den militärischen Status und über die Zulassung zum Zivildienst
- 6. Daten über die berufliche Laufbahn sowie Daten zur Nachfolgeeignung und Nachfolgeplanung
- 7. Daten über die beruflichen Aus- und Weiterbildungen sowie Assessments
- 8. Daten über die Fremdsprachenkenntnisse
- Dienstleistungsplanung mit den geplanten Einsätzen, Ausbildungen und ferienbedingten Abwesenheiten
- 10. Daten für die Lohnberechnung
- 11. Daten, die von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden
- 12. Daten über die Organisation der Gruppe Verteidigung und den Stellenplan

Anhang 9 (Art. 14)

### **Daten des PERAUS**

- 1. Ergebnisse der Rekrutierung für den Friedensförderungsdienst
- Einteilung, Grad, Funktion, Ausbildung und Qualifikation in der Armee und im Zivilschutz
- 3. Daten über den Einsatz in der Armee und im Zivilschutz
- 4. medizinische und psychologische Daten über den Gesundheitszustand
- Resultate von medizinisch-technischen Untersuchungen und medizinischpsychologischen Tests
- andere personenbezogene Daten, die sich auf den k\u00f6rperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der zu beurteilenden oder zu behandelnden Person beziehen
- 7 Passnummer
- 8. beruflicher und militärischer Lebenslauf
- 9. Angaben zu den Arbeitsverhältnissen, insbesondere Arbeitsvertrag, Stellenbeschreibung oder auf einer Personalbeurteilung beruhende Entscheide
- von Partnerorganisationen abgegebene Qualifikationen der betreffenden Person
- Daten über die Durchführung und das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung
- 12. Daten nach den Artikeln 27 und 28 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000<sup>24</sup>
- 13. Daten, die von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden
- 14. Daten für den Verstorbenen- und Vermisstendienst
- 15. Religionszugehörigkeit

Anhang 10 (Art. 16)

# Daten des OpenIBV

- 1. Organisationseinheit
- 2. Reiseteilnehmer/in (Grad, Name, Vorname)
- 3. Anlass
- 4. ausländische Stelle
- 5. Ziel und Zweck des Auslandanlasses
- 6. Begründung, Mehrwert
- 7. Konsequenzen bei Nichtgenehmigung
- 8. Kosten
- 9. Reisemittel
- 10. Bekleidung (Uniform, zivil)
- 11. Reisebericht

Anhang 11 (Art. 21)

# **Daten des IHMR**

- 1. nicht besonders schützenswerte Daten aus dem Lebenslauf
- 2. Name
- 3. Vorname
- 4. Grad
- 5. Geburtsdatum
- 6. Einteilung
- 7. Schule
- 8. Sprachkenntnisse
- 9. zivile Weiterbildungen
- 10. militärische Weiterbildungen

Anhang 12 (Art. 26)

# **Daten des IVE**

- 1. Name
- 2. Vorname
- 3. Geburtsdatum
- 4. Grad
- 5. Adresse
- 6. AHV-Versichertennummer
- 7. Arbeitsort
- 8. Beruf
- 9. Sprachkenntnisse
- 10. Passdaten
- 11. bisherige Einsätze
- 12. absolvierte Ausbildungskurse für Verifikatoren/Verifikatorinnen

Anhang 13 (Art. 31)

## **Daten des IPont**

- 1. Personalien
- 2. Adresse
- 3. Telefonnummer
- 4. Nationalität und Heimatort
- 5. Rekrutierungsvorschlag
- 6. Pontonierkurs
- 7. Entschädigungen
- 8. Militärdiensttauglichkeit (ja/nein)
- 9. Personalien, Adressen, Telefonnummern und AHV-Versichertennummern der Inspektoren und Inspektorinnen der Leistungsprüfungen

Anhang 13a<sup>25</sup> (Art. 34c)

## **Daten des IPDV**

1	Personalgewinnung
1.1	Bewerbungsdossier
1.2	Anstellungsunterlagen
1.3	Sicherheit
2	Personalführung
2.1	Personaldaten und Daten zu Familie und Bezugspersonen
2.2	Stellenbeschreibungen
2.3	Zeugnisse
2.4	Arbeitszeit
2.5	Personaleinsatz
2.6	Disziplinarwesen
2.7	Bewilligungen
2.8	Öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen
2.0	Offentifelie Affice and Nebenbeschaftigungen
3	Personalhonorierung
3	Personalhonorierung
<b>3</b> 3.1	Personalhonorierung Lohn / Zulagen
<b>3</b> 3.1 3.2	Personalhonorierung Lohn / Zulagen Spesen
3 3.1 3.2 3.3	Personalhonorierung Lohn / Zulagen Spesen Prämien
3.1 3.2 3.3 3.4	Personalhonorierung Lohn / Zulagen Spesen Prämien Lohnnebenleistungen / Vergünstigungen
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	Personalhonorierung Lohn / Zulagen Spesen Prämien Lohnnebenleistungen / Vergünstigungen Familienergänzende Kinderbetreuung
3 3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	Personalhonorierung Lohn / Zulagen Spesen Prämien Lohnnebenleistungen / Vergünstigungen Familienergänzende Kinderbetreuung Sozialversicherungen
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 4	Personalhonorierung Lohn / Zulagen Spesen Prämien Lohnnebenleistungen / Vergünstigungen Familienergänzende Kinderbetreuung Sozialversicherungen AHV/IV/EO/ALV
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 4 4.1 4.2	Personalhonorierung Lohn / Zulagen Spesen Prämien Lohnnebenleistungen / Vergünstigungen Familienergänzende Kinderbetreuung  Sozialversicherungen AHV/IV/EO/ALV SUVA / Unfallversicherung

Eingefügt durch Anhang 4 Ziff. II der V vom 26. Okt. 2011 über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5589).

5	Gesundheit
5.1	Tauglichkeitsbescheinigung bei Eintritt
5.2	Beurteilung der medizinischen Tauglichkeit
5.3	Arztzeugnisse
5.4	Ermächtigung für Ärzte und Versicherungen
5.5	Anfragen / Stellungnahmen ärztlicher Dienst
5.6	Dauer der Absenzen infolge Krankheit und Unfall
6	Versicherungen Allgemein
6.1	Unterlagen Haftpflichtfälle
6.2	Effektenschäden
7	Personalentwicklung
7.1	Aus- und Weiterbildung
7.2	Entwicklungsmassnahmen
7.3	Qualifikationen
7.4	Verhaltens- und Fachkompetenzen
7.5	Ergebnisse von Persönlichkeitstests und Potenzialbeurteilungen
7.6	Kaderentwicklung
7.7	Berufliche Grundbildung
8	Austritt / Übertritt
8.1	Kündigung Arbeitgeber (AG)
8.2	Kündigung Arbeitnehmer (AN)
8.3	Pensionierung
8.4	Todesfall
8.5	Austrittsformalitäten / Austrittsinterview
8.6	Übertrittsformalitäten
9	Mil. Personal
9.1	Einteilung / Grad / Ausrüstung
9.2	Militärische Prüfungs- und Testresultate
9.3	Beförderungen / Abkommandierungen
9.4	Vorruhestand
9.5	Zeitmilitär

# 10 Betriebliche Daten

- 10.1 Organisation der Gruppe Verteidigung / Stellenplan
- 10.2 Organisatorische Zuordnung
- 10.3 Zeit- und Leistungswirtschaft
- 10.4 Leihgaben
- 10.5 Weitere relevante betriebliche Daten

Anhang 14 (Art. 35)

#### **Daten des IES-KSD**

- Zivile und militärische Daten, die zur Planung, Vorbereitung oder im Einsatz des KSD notwendig sind.
- 2. Zivile und militärische Daten der am KSD beteiligten Personen:
  - a. Daten über Fähigkeiten, Aufgaben und Verfügbarkeit für den KSD;
  - b. Daten über den Einsatz.
- 3. Zivile und militärische Daten der Medizinalpersonen:
  - a. Daten über die zivile oder militärische Funktion und Ausbildung;
  - b. Daten über den Einsatz in der Armee und im Zivilschutz;
  - Daten über den militärischen Status sowie über die Zulassung zum Zivildienst;
  - d. Daten nach Artikel 51 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006<sup>26</sup>, die für die Sicherstellung des medizinischen und technischen Betriebs von sanitäts- und veterinärdienstlichen Einrichtungen sowie der Rettungs- und Blutspendedienste des Gesundheitswesens unentbehrlich sind:
  - e. Daten, die von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden.
- 4. Zivile und militärische Daten der Patienten:
  - a. Personenstatus (vermisst, unverletzt, verletzt, tot);
  - b. sanitätsdienstliche Daten;
  - Patientendaten der elektronischen Patientenkarte sowie des Patientenleitsystems (PLS);
  - d. Transportprotokoll;
  - e. Signalement;
  - f. Änderungsjournal.

Anhang 15 (Art. 36)

## Daten der AdA-Kontrolle

- 1. Personalien
- 2. Entscheide über die Militärdiensttauglichkeit, das Leistungsprofil und die Zuteilung
- 3. Einteilung, Grad, Funktion, Ausbildung, Qualifikation und Ausrüstung
- 4. Daten, die von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden

Anhang 16 (Art. 37)

## **Daten des Mil Office**

- 1. Personalien
- 2. Einteilung
- 3. Grad
- 4. Funktion
- 5. Ausbildung
- 6. Daten über die Qualifikation
- 7. Daten zu Sold- und Spesenabrechnungen
- 8. sanitätsdienstliche Befunde über Einschränkungen der Dienstfähigkeit
- 9. Daten, die von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden

Anhang 17 (Art. 38)

#### Daten des ISKE

- 1. Name
- 2. Vorname
- 3 Geburtsdatum
- 4. AHV-Versichertennummer
- Geschlecht
- 6. Adresse
- 7. E-Mail-Adresse
- 8. Telefonnummern
- 9. Staatsangehörigkeit
- 10. Bürgerort
- 11. Religionszugehörigkeit
- 12. Familienstand
- 13. schulische und akademische Ausbildung
- gegenwärtige sowie frühere berufliche Funktionen und ausserberufliche Tätigkeiten
- 15. Sprachkenntnisse
- 16. Einteilung
- 17. Grad
- 18. Funktion
- 19. Militärische und zivile Ausbildung
- 20. Werdegang in der Armee
- 21. Mitarbeiterprofile
- 22. Daten zur Nachfolgeeignung und -planung

## Mit Einwilligung der betreffenden Person erhobene Daten

23. digitales Passfoto

Anhang 18 (Art. 39)

#### **Daten des KEP**

- 1. Name
- 2. Vorname
- 3 Geschlecht
- 4. Adresse
- 5. AHV-Versichertennummer
- 6. Arbeitsort
- 7. Personalkategorie
- 8. Funktionsbewertung
- 9. Beruf
- 10. Sprachkenntnisse
- 11. Einteilung
- 12. Grad
- 13. Funktion
- 14. Ausbildung in der Armee
- 15. Einsatz-/Karriereplanung
- 16. Interessen der betreffenden Person hinsichtlich der künftigen beruflichen Verwendung, Ausbildung und Weiterbildung
- 17. Daten, die für die Karriere- und Einsatzplanung des militärischen Personals notwendig sind

Anhang 19 (Art. 40)

# **Daten des FIS HE**

- 1. Name
- 2. Vorname
- 3. Adresse
- 4. AHV-Versichertennummer
- 5. Geburtsdatum
- 6. Geschlecht
- 7. Religionszugehörigkeit
- 8. Einteilung
- 9. Grad
- 10. Funktion
- 11. Ausbildung
- 12. sanitätsdienstliche Daten, die für den Einsatz relevant sind
- 13. Daten des Führungsinformationssystems Soldat (IMESS)
- 14 Daten, die von der betreffenden Person freiwillig gemeldet werden

Anhang 20 (Art. 41)

## **Daten des FIS LW**

- 1. Name
- 2. Vorname
- 3. Adresse
- 4. AHV-Versichertennummer
- 5. Geschlecht
- 6. Einteilung
- 7. Grad
- 8. Funktion
- 9. Ausbildung
- 10. Passnummer
- 11. Daten, die von der betreffenden Person gemeldet werden

Anhang 21 (Art. 42)

## **Daten des IMESS**

- 1. Name
- 2. Vorname
- 3. Adresse
- 4. AHV-Versichertennummer
- 5. Geschlecht
- 6. Einteilung
- 7. Grad
- 8. Funktion
- 9. Ausbildung
- 10. Daten über den physischen Zustand
- 11. Leistungsprofile
- 12. taktische Einsatzdaten und Bilder

Anhang 22<sup>27</sup>

Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 6. Juli 2011, mit Wirkung seit 1. Aug. 2011 (AS 2011 3323).

Anhang 23 (Art. 49)

#### **Daten des AIS**

- 1. Name
- 2. Vorname
- 3 Initialen
- 4. E-Mail-Adresse
- 5. Personalnummer
- 6. Funktion
- 7. Anrede
- 8. Benutzergruppe
- 9. Benutzertyp
- 10. Büro
- 11 Telefonnummern
- 12. Fax
- 13. Pager
- 14. Adresse
- 15. Verwaltungseinheit 1. Stufe
- 16. Verwaltungseinheit 2.+3. Stufe
- 17. Land
- 18. Staat
- 19. Benutzerstatus
- 20. AHV-Versichertennummer
- 21. Ressourcen (Zugriffsberechtigungen auf gemeinsame Datenablagen und Anwendungen)
- 22 Öffentliche Zertifikate
- 23. Verwalter/in
- 24. Nummern der persönlichen Geräte
- 25. Netzstandort
- 26. Ort des persönlichen Verzeichnisses
- 27. Geburtsdatum
- 28. Konto Gültigkeitsdauer

- 29. Datum letzte Anmeldung
- 30. Anzahl Anmeldungen
- 31. Datum letzte Passwortänderung
- 32. Passwort

Anhang 24 (Art. 54)

# **Daten des SD-PKI**

- 1. Name
- 2. Vorname
- 3. E-Mail-Adresse
- 4. Personalnummer
- 5. AHV-Versichertennummer
- 6. Adresse
- 7. Verwaltungseinheit
- 8. Zertifikate

Anhang 25 (Art. 58)

# Daten der Informationssysteme von Simulatoren

- 1. Name
- 2. Vorname
- 3. Adresse
- 4. AHV-Versichertennummer
- 5. Einteilung
- 6. Grad
- 7. Funktion
- 8. Ausbildung
- 9. Qualifikation
- 10. Ausrüstung in der Armee
- 11. Daten über die an den Simulatoren absolvierten Ausbildungen und deren Ergebnisse

Anhang 26 (Art. 59)

# **Daten des OpenControl**

- 1. Name
- 2. Vorname
- 3. Adresse
- 4. AHV-Versichertennummer
- 5. Einteilung
- 6. Grad
- 7. Funktion
- 8. Dienstleistungen in der Armee
- 9. Sprachkenntnisse
- 10. Ausbildungsresultate
- 11. Leistungsverzeichnis
- 12. Spezialausbildung
- 13. Waffenloser Dienst
- 14. Status des/der Angehörigen der Armee (Aktiv, Reserve, Entlassen)
- 15. Beruf

Anhang 27 (Art. 60)

# **Daten des ISGMP**

- 1. Name
- 2. Vorname
- 3. Adresse
- 4. AHV-Versichertennummer
- 5. Beruf
- 6. Funktion
- 7. Einsatzbereich
- 8. Daten über die Absolvierung der Aus- und Weiterbildung

Anhang 28 (Art. 61)

# **Daten des MIFA**

- 1. Name
- 2. Vorname
- 3. Adresse
- 4. AHV-Versichertennummer
- 5. Ausbildung
- 6. Beruf
- 7. Heimatort
- 8. Muttersprache
- 9. Fahrberechtigungskategorien

Anhang 29 (Art. 63)

#### **Daten des ISFA**

- Militäradresse
- 2. Beginn der Dienstleistung
- 3. Ende der Dienstleistung
- Kandidatennummer
- 5. AHV-Versichertennummer
- 6. Geschlecht
- 7. Grad
- 8. Name
- 9. Vorname
- 10. Wohnadresse
- 11. Wohnort
- 12. Heimatort
- 13. Heimatkanton
- 14. Geburtsdatum
- 15. Sprachkenntnisse
- 16. Prüfungsdatum
- 17. Prüfungsergebnis Modul 1 (bestanden/nicht bestanden/nicht teilgenommen)
- 18. Prüfungsergebnis Modul 2 (bestanden/nicht bestanden/nicht teilgenommen)
- 19. Prüfungsergebnis Modul 3 (bestanden/nicht bestanden/nicht teilgenommen)
- 20. Prüfungsergebnis Modul 4 (bestanden/nicht bestanden/nicht teilgenommen)
- 21. Prüfungsergebnis Modul 5 (bestanden/nicht bestanden/nicht teilgenommen)

Anhang 29a<sup>28</sup> (Art. 66b)

#### Daten des LMS VBS

- 1. AHV-Versichertennummer
- 2. Name
- 3 Vorname
- 4. Muttersprache
- 5. Einteilung
- 6. Dienst bei
- Grad
- 8. Geschlecht
- 9 Funktion
- 10. Ausbildungsrelevante Spezialisierungen
- 11. E-Mail-Adresse (freiwillig und durch die betreffende Person selbstständig erfasst)
- 12. Mobiltelefonnummer (freiwillig und durch die betreffende Person selbstständig erfasst)
- 13. Lernerfolg bei Tests («erfüllt/nicht erfüllt»)
- 14. Lernfortschritt (absolvierte Lerneinheiten in prozentualen Anteilen)

Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 6. Juli 2011, in Kraft seit 1. Aug. 2011 (AS 2011 3323).

Anhang 30 (Art. 67 und 68)

#### **Daten des SIBAD**

- 1. Name
- Vorname
- 3 Adresse
- 4. AHV-Versichertennummer
- Nationalität
- 6. Heimatort
- 7. Arbeitgeber und dessen Adresse
- 8 Zivilstand
- 9. Geburtsort
- 10. Geburtsdatum
- 11. Datum der Einbürgerung
- 12. Aufenthalt in der Schweiz seit
- Name und Vorname des Ehepartners oder der Ehepartnerin bzw. des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin
- 14. Funktion
- die für die Personensicherheitsprüfung erhobenen Daten nach Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997<sup>29</sup> über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit
- 16. die Risikoanalyse
- 17. Prüfergebnis
- 18. Geschäftskontrolle
- 19. Auftraggeber und dessen Adresse
- 20. Projekt

Anhang 31 (Art. 68)

#### **Daten des ISKO**

#### Firma

- 1 Dossiernummer
- 2. Name
- 3 Adresse
- 4 Telefon
- 5. Fax
- 6 E-Mail-Adresse
- 7 Internetadresse

#### Geheimschutzbeauftragter

- 8. Anrede
- 9 Name
- 10 Vorname
- 11. Geschlecht
- 12. E-Mail-Adresse

#### Prüfungsdaten

- 13. Datum der Vorabklärung
- 14. Branchencode zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Firma (NOGA-Code)
- 15. Besuch (Datum, chronologisch mit Textvermerk)
- 16. Kontrolle (Datum, chronologisch mit Textvermerk)
- 17. Betriebssicherheitserklärung (Datum, Ausstellung, Widerruf, Rückgabe)
- 18. Sicherheitsprotokoll (Datum chronologisch)

#### Akten

- 19. Exemplarnummer
- 20. Absender/in
- 21. Aktendatum
- 22. Versanddatum
- 23. Kontrolldatum
- 24. Rückgabedatum
- 25. Bezeichnung

## Aufträge

- 26. Bezeichnung (Hauptauftrag)
- 27. Auftraggeber/in
- 28. Bezeichnung (Aufträge)
- 29. Klassifikation
- 30. Meldungsdatum
- 31. Gültigkeitsbeginn
- 32. Gültigkeitsende
- 33. Kurzbezeichnung (Branche)
- 34. Branchencode zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Firma (NOGA-Code)

Anhang 32 (Art. 69)

## **Daten des SIBE**

- 1. Name
- 2. Vorname
- 3. AHV-Versichertennummer
- 4. Nationalität
- 5. Arbeitgeber und dessen Adresse
- 6. Geburtsort
- 7. Geburtsdatum
- 8. Funktion
- 9. Passnummer
- 10. Entscheid über die Personensicherheitsprüfung

Anhang 33 (Art. 70)

#### Daten des ZUKO

#### Daten im Personenstamm

- 1. Name
- Vorname
- Nationalität
- 4 AHV-Versichertennummer
- 5. ausländische Sozialversicherungsnummer
- 6. Geburtsdatum
- 7. Datum der Personensicherheitsprüfung
- 8. Schutzzonenprüfungsstufe
- 9. Militärischer Grad
- 10. Militärische Einteilung
- 11. Departement
- 12. Organisation
- 13. Firma
- besondere biometrische Personenmerkmale wie Irisbild, Fingerabdruck, Handabdruck oder Stimmerkennung

#### Daten im ZUKO Personenstamm

- 15. Personen Nummer
- 16. Ausweis Nummer
- 17. Ausweis Nummer Besucher (Besucherausweis) Smartcard Nummer
- 18. Biomerkmal(e)
- 19. Foto
- 20. Personenkategorie
- 21. Dienst bei (Einteilung)
- 22. Funktion
- 23. Stammsatzverwaltung

#### Daten im berechtigten ZUKO-Personenstamm

24. Zutrittsberechtigung

## Daten im bewilligten ZUKO-Personenstamm

- 25. Zutrittsbewilligung
- 26. Bewilligung für Anlage XY

#### Eintrag von Rollen- und Rollenträgerfunktionen

- 27. Rolle
- 28. Rollenträger

#### Anlagedaten

- 29. Zutrittsprofile
- 30. Rollenträgerprofile
- 31. Bedienstellenprofile
- 32. Anlagekonfigurationsdaten

#### Systemdaten

33. Systemkonfigurationsdaten

#### Logdaten

34. Systemlogdaten (Protokoll aller Begehungen, Mutationen, Zustandsänderungen etc.)

Anhang 34 (Art. 71)

#### **Daten des SCHAWE**

## über die Geschädigten und die Schädigenden

- 1. Name
- 2. Vorname
- 3. Adresse
- 4. AHV-Versichertennummer
- 5. Arbeitsort
- 6. Betreibungen
- 7. Beruf
- 8. Einkommen
- 9. Gesundheit
- 10. Finanzielle Situation
- 11. Vermögen
- 12. Kapital
- 13. Versicherungen
- 14. sanitätsdienstliche Daten

## über das Schadenereignis

- 15. Angaben zum Schadensereignis
- 16. Angaben zur Schadensbemessung
- 17. Abklärungen von Sachverständigen

Anhang 35 (Art. 72)

#### Daten des SISLOG

- PISA-Personenidentifikationsnummer
- 2. Name
- 3 Vorname
- 4. Adresse
- 5. Kanton
- 6. AHV-Versichertennummer
- 7. Geburtsdatum
- 8. Heimatort
- 9 Heimatkanton
- 10. Beruf
- 11. Sprachkenntnisse
- 12. Geschlecht
- 13. PISA-Status
- 14. Einteilung mit Datum
- 15. Grad mit Datum
- 16. Funktion mit Datum
- 17. Zugehörigkeit zum Generalstab
- 18. Vertretung
- 19. Personalkategorie
- 20. ausländische Sozialversicherungsnummer
- 21. letzte Schule
- 22. letztes Einrückungsdatum
- 23. Daten nach den Anhängen 1–32, ausschliesslich während des Datenaustauschs nach Artikel 175 Buchstabe c MIG

*Anhang 35a*<sup>30</sup> (Art. 72*b*)

#### **Daten des VT-FSPW**

- 1. Personalnummer
- 2. Name
- Vorname
- 4. Geburtsdatum
- 5. Telefonnummern
- 6. E-Mail-Adresse
- 7. Versandadressen (privat und geschäftlich)
- 8. Eintrittsdatum
- 9 Dienststelle
- 10. Lohnklasse
- 11. Lohnabzug
- 12. Sprache
- 13. Geschlecht
- 14. Grad
- 15. Einsatzgruppe
- 16. Personalkategorie (Berufsunteroffizier, Berufsoffizier, höherer Stabsoffizier)
- 17. Generalstabsangehörigkeit
- 18. Kontoangaben (Nummer, Inhaber, Ort)
- 19. Abkommandierungen
- 20. Langzeitabwesenheit
- 21. Pensionierung, Austritt

Eingefügt durch Ziff. II Abs. 3 der V vom 6. Juli 2011, in Kraft seit 1. Aug. 2011 (AS **2011** 3323).

Anhang 36 (Art. 77)

# Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

...31

Die Änderungen können unter AS **2009** 6667 konsultiert werden.